



Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
3003 Bern

Brugg, 14. September 2007

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SBV Haftpflicht Hunde 070910.doc

Teilrevision des Obligationenrechts - Haftung für gefährliche Hunde Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. Juni 2007 laden Sie uns ein, zur Teilrevision des Obligationenrechts über die Neuregelung der Haftung für gefährliche Hunde Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns zu äussern.

Grundsätzliche Erwägungen

Der schweizerische Bauernverband (SBV) anerkennt und befürwortet die Verschärfung der Haftung für gefährliche Hunde. Durch die Ergänzung von OR Art. 55 wird eine sinnvolle gesamtschweizerische Lösung geschaffen, mit der das bestehende Problem so weit wie nötig gelöst werden kann. Damit werden weitere Schritte wie die Anpassung der Bundesverfassung oder des Tierschutzgesetzes überflüssig. Der SBV unterstützt die Einführung der scharfen Kausalhaftung für die Haltung von Hunden in Verbindung mit der Einführung des Haftpflichtversicherungsobligatoriums (Variante II). Damit Geschädigte in allen Fällen ihre gerechtfertigten Ansprüche entschädigt erhalten, sollte die Variante zwei zusätzlich mit einem System verbunden werden, wie sie bei der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Wir sind der Meinung, dass ein Fonds zur Deckung der Schäden, die durch nicht versicherte oder unbekannte Hundehalter verursacht werden nötig ist.

Bereits heute verfügen verantwortungsvolle Hundehalter über eine Haftpflichtversicherung, welche die Schäden die ihr Hund verursacht deckt. Den Hundehaltern wird also keine übertriebene Auflage sondern eine Selbstverständlichkeit vorgeschrieben. Die heutige Lösung mit der milden Kausalhaftung hat aber zur Folge, dass sich Geschädigte oft übermässig dafür einsetzen müssen um zu ihrem Recht zu kommen, da nicht nur die Hundehalter, sondern auch die Versicherer versuchen, den Entlastungsbeweis für den Halter beizubringen. Dies kann lange Prozesse nach sich ziehen und die Geschädigten in grosse finanzielle Not bringen. Mit der Einführung der scharfen Kausalhaftung und der Schaffung des Fonds für die Deckung der Schäden, die durch nichtversicherte oder unbekannte Halter verursacht werden, wird eine umfassende Lösung geschaffen.

Eine allgemeine Verschärfung der Tierhalterhaftpflicht als sie heute in OR Art 55 festgehalten ist (milde Kausalhaftung) erachten wir für andere Tiere als Hunde nicht für notwendig und lehnen eine solche klar ab.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor